

Rechtsverordnung
über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen im Markt Reichertshofen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt der Markt Reichertshofen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

1. Im Markt Reichertshofen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

2. Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden
 - § Neujahr
 - § Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - § 1. Mai
 - § Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - § Fronleichnam
 - § Allerheiligen
 - § Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen, den 04.01.2007

Anton Westner
1. Bürgermeister